

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/04751**
Datum: 02.02.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Misch, Werner

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.02.2005	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: **Anfrage des Stadtrates Werner Misch (CDU) - zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11. Januar 2005 zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages**

Der Stadtrat der Stadt Halle hatte seinen Beschluss zur Vergabe der Abfallentsorgung an die RPL ab 01.06.2005 wegen des Einspruches eines Bewerbers aufgehoben und einen neuen Beschluss gefasst. In dem Verfahren Stadt Halle/RPL Recyclingpark Lochau GmbH gegen die Arbeitsgemeinschaft Thermische Restabfall- und Energieverwertungsanlage TREA Leuna hat der Europäische Gerichtshof am 11. Januar 2005 ein Urteil erlassen.

Deshalb frage ich:

1. Welche Rechtsfolgen hat das Urteil für die Stadt Halle?
2. Werden künftige wirtschaftliche Aktivitäten der Stadt durch das Urteil beeinflusst?
3. Kommen auf die Stadt Halle Gerichtskosten zu? Wenn ja, wie hoch sind diese?
4. Warum ist eine unmittelbare Information über das Urteil nicht in der Januarsitzung des Stadtrates erfolgt?

Gez. Werner Misch
Stadtrat

Beantwortung:

zu 1.:

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11.01.2005 ist im Verfahren zur Beauftragung der RPL Recycling Park Lochau GmbH, an der die Stadt Halle (Saale) 75,1 % der Anteile hält, mit dem Bau einer Müllverbrennungsanlage ergangen. In diesem Verfahren hatte die Stadt Halle (Saale) die Auffassung vertreten, dass es der förmlichen Einleitung eines Vergabeverfahrens nicht bedurfte, da die Beauftragung der RPL Recycling Park Lochau GmbH ohne Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens wegen der überwiegenden Beherrschung dieser Gesellschaft durch die Stadt Halle (Saale) erfolgen konnte.

Unmittelbare Rechtsfolgen hat dieses Urteil für die Stadt Halle (Saale) nicht, da es aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Oberlandesgerichtes Naumburg im Rahmen des dort anhängigen Beschwerdeverfahrens ergangen ist. Ein drittes Unternehmen hatte gegen das Vorgehen der Stadt Halle (Saale) Beschwerde bei der Vergabekammer eingelegt. Die Vergabekammer gab dem Antrag des Mitbewerbers statt.

In dem von der Stadt Halle (Saale) angestregten Beschwerdeverfahren hat das Oberlandesgericht Naumburg dem Europäischen Gerichtshof abstrakte Rechtsfragen zur Entscheidung vorgelegt, um über eine Vorabentscheidung Klarheit über die verbindliche Auslegung von Normen des europäischen Gemeinschaftsrechts zu erhalten. Diese Rechtsfragen hatten zum Inhalt, ob ein Vergabenachprüfungsverfahren zwingend die formelle Einleitung eines Vergabeverfahrens nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) voraussetzt und unter welchen Voraussetzungen ein sog. Inhouse-Geschäft vorliegt, bei dem ohne Ausschreibung eine Vergabe an ein Unternehmen erfolgen kann, an dem der Auftraggeber eine beherrschende Beteiligung hat.

Aufgrund der im Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11.01.2005 erfolgten Beantwortung dieser Rechtsfrage hat die Stadt Halle (Saale) nach Abstimmung mit ihren Prozessbevollmächtigten die sofortige Beschwerde zurückgenommen, da eine hinreichende Aussicht auf Erfolg nicht mehr bestand und weitere Kosten durch die Beschwerderücknahme vermieden werden können. Mit Beschluss vom 09.02.2005 hat das OLG Naumburg das Verfahren eingestellt.

zu 2.:

Die Ausführungen im Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11.01.2005 haben zwei für die weiteren wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadt Halle (Saale) wichtige Fragen geklärt und werden darauf Einfluss haben.

Bisher war in der Rechtsprechung umstritten, ob die Einleitung eines förmlichen Vergabenachprüfungsverfahrens zwingend die erfolgte Einleitung eines förmlichen Vergabeverfahrens voraussetzt oder auch sog. de facto Vergaben überprüfbar sind. Diese Frage ist vom Europäischen Gerichtshof dahingehend beantwortet worden, dass es auch ohne Einleitung eines förmlichen Vergabeverfahrens möglich ist, ein Vergabenachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer einzuleiten, wenn der öffentliche Auftraggeber entschieden hat, kein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen, weil nach seiner Auffassung der zu vergebende Auftrag nicht der Ausschreibungspflicht unterliegt.

Wesentlicher für den wirtschaftlichen Handlungsspielraum sind die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofes zu den Voraussetzungen eines nicht der Ausschreibung unterliegenden Inhouse-Geschäftes. Die Anforderungen an die Höhe der Beteiligung des Auftragge-

bers an dem Unternehmen, dem der Auftrag erteilt werden soll, und die Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses waren bisher sehr umstritten.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass jegliche Beteiligung eines privaten Dritten an einer kommunalen Gesellschaft der Beauftragung dieser Gesellschaft im Wege eines ausschreibungsfreien Inhouse-Geschäftes entgegensteht. Ohne Ausschreibung dürfen zukünftig nur noch kommunale Gesellschaften beauftragt werden, an denen kein privater Dritter beteiligt ist.

Bei weiteren Entscheidungen wird durch die Stadt Halle (Saale) eingehend zu prüfen sein, ob eine Privatisierung von Geschäftsanteilen von kommunalen Unternehmen noch sinnvoll ist, wenn danach die Gesellschaft nicht mehr im Wege des vergabefreien Inhouse-Geschäftes beauftragt werden kann, sondern sich dem Wettbewerb in einem Ausschreibungsverfahren stellen müsste. Sofern ein anderer Wettbewerber den Zuschlag erhalten würde, könnte möglicherweise die Existenzgrundlage dieses kommunalen Unternehmens zerstört werden. Ferner ist zu befürchten, dass bei einer Veräußerung von Anteilen an kommunalen Unternehmen wegen der Unmöglichkeit der Beauftragung dieser Unternehmen im Wege des vergabefreien Inhouse-Geschäftes wesentlich geringere Preise für diese Anteile als bisher erzielt werden können.

zu 3.:

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes entstehen der Stadt Halle (Saale) keine zusätzlichen Gerichtskosten. Es handelt sich bei dem Urteil um eine sog. Vorabentscheidung über die verbindliche Auslegung des europäischen Gemeinschaftsrechtes, die das Oberlandesgericht Naumburg im Rahmen des Rechtsstreites um die Vergabe der Abfallentsorgung herbeigeführt hat. Diese Entscheidung ist als Zwischenurteil anzusehen, für die keine zusätzlichen Gerichtskosten anfallen. Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist für die Stadt Halle (Saale) im Übrigen gerichtskostenfrei.

Was die Rechtsanwaltsgebühren als Bestandteil der Prozesskosten angeht, sind die Kosten für das Zwischenurteil mit den Gebühren für den anhängigen Rechtsstreit beim Oberlandesgericht Naumburg abgegolten. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes stellt keinen neuen Rechtszug dar, für den zusätzliche Gebühren anfallen. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Ein Kostenfestsetzungsbeschluss für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Naumburg liegt noch nicht vor. Die Prozessbevollmächtigte der Stadt Halle (Saale) hatte ursprünglich die Kosten für den Fall des Unterliegens auf 100.000,00 EUR eingeschätzt. Möglicherweise reduziert sich der Betrag auf ca. 80.000,00 EUR.

zu 4:

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11.01.2005 ist der Verwaltung erst Mitte Januar bekannt geworden. Die Entscheidungsgründe und deren Auswirkungen auf den anhängigen Rechtsstreit sowie die Folgen auf die städtische Handlungsweise im Übrigen mussten erst ausgewertet werden, so dass eine Information in der Januarsitzung noch nicht erfolgt ist.

**Dieter Funke
Beigeordneter
Zentraler Service**

